

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1972)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Währungspolitik : Liechtenstein wird wieder "Inland"  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-937673>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Liechtenstein wird wieder "Inland"

Die bekannten Massnahmen der Schweiz auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes sowie des Kreditwesens, die sich vor allem gegen den weiteren Zufluss von ausländischen Geldern wenden und dazu beitragen sollen, die Situation des Schweizerfrankens auf dem internationalen Währungsmarkt zu stabilisieren, haben unser Land empfindlich getroffen. Obwohl Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages einen Wirtschafts- und Währungsraum mit der Schweiz bildet, wurde unser Land im Rahmen der schweizerischen Währungsbestimmungen als Ausland betrachtet. Alle Einschränkungen, die gegenüber ausländischen Anlegern in der Schweiz erlassen wurden, gelten auch für Liechtenstein. Im Laufe der letzten Monate haben nun Verhandlungen zwischen einer liechtensteinischen und einer schweizerischen Delegation stattgefunden, die das Ziel verfolgten unser Land auch währungspolitisch wieder zum schweizerischen "Inland" zu erklären. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass unser Land ähnliche währungs- und konjunkturpolitische Massnahmen erlässt, wie sie heute in der Schweiz Gültigkeit haben. In seiner nächsten Sitzung wird sich der Landtag deshalb auch mit einer Gesetzesvorlage zu befassen haben, die der Regierung die Kompetenz erteilt, analoge Massnahmen wie die Schweiz zu erlassen. Im Bericht der Regierung an das Parlament wird der Gesetzesantrag wie folgt begründet:

"Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat bekanntlich im März 1964 zwei dringliche Bundesbeschlüsse betreffend konjunkturpolitische Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens erlassen. Nach diesen Bestimmungen wurden u.a. natürliche Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein, die für eigene Rechnung handeln, und juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein sowie die Banken in unserem Lande in der Schweiz den Ausländern gleichgestellt.

Im Bestreben, dass die anfangs erwähnten Vorschriften schweizerischerseits insofern abgeändert würden, dass natürliche Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein, die für eigene Rechnung handeln, und juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein sowie die Banken in unserem Land in der Schweiz den Inländern gleichgestellt werden und in Anbetracht der engen Verbundenheit unseres Landes mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft stellte die Regierung im April 1965 beim Landtag Antrag auf Schaffung eines Gesetzes betreffend Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens. Aufgrund dieses Gesetzeserlasses und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie einem diesbezüglichen Notenaustausch hat der Schweizerische Bundesrat seinerzeit seine innerstaatlichen Vorschriften in dem Sinne abgeändert, dass natürliche Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein sowie die Banken in unserem Lande in der Schweiz den Inländern gleichgestellt wurden.

Sowohl die liechtensteinischen wie auch die schweizerischen Massnahmen sind im Jahre 1967 dahingefallen.

Der Schweizerische Bundesrat hat nun in einer ähnlichen konjunkturellen Situation Mitte dieses Jahres, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung, folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

- Verordnung über die Anlage ausländischer Gelder;
- Bundesratsbeschluss betreffend Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken;
- Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder;

- Verordnung über die Mindestguthaben auf ausländischen Geldern;
- Verordnung über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland;
- Verordnung über die Fremdwährungspositionen der Banken.

In obgenannten Bestimmungen gilt das Fürstentum wiederum als Ausland.

- Die Tatsache, dass unser Land mit erwähnten Vorschriften zum Ausland erklärt wurde, führte zu einer schwerwiegenden Belastung der Handels- und Bankbeziehungen innerhalb des gemeinsamen Wirtschafts- und Währungsgebietes.

In Anbetracht der engen Verbundenheit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie des gemeinsamen wirtschafts- und währungspolitischen Raumes sah sich die Regierung veranlasst, den zuständigen Stellen gleich wie im Jahre 1965 die Aufnahme von Verhandlungen vorzuschlagen.

Im übrigen erscheint der Erlass von liechtensteinischen Vorschriften auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens deshalb als notwendig, um die Währungspolitik unseres Landes mit derjenigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu koordinieren und Härten, die sich im täglichen wirtschaftlichen Verkehr zwischen den beiden Ländern aus den Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens ergäben, zu beseitigen.

Am 26. Juli des Jahres fanden in Bern und am 4. und 5. September in Vaduz zwischen einer liechtensteinischen und einer schweizerischen Delegation Verhandlungen statt. Dabei wurde schweizerischerseits zum Ausdruck gebracht, dass der in den schweizerischen Verordnungen festgelegte Auslandstatus des Fürstentums Liechtenstein aufgehoben werden könnte, wenn Liechtenstein für seinen Bereich materiell gleichwertige Bestimmungen erlasse, um das Funktionieren im gemeinsamen Währungsgebiet zu gewährleisten.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt sich demgegenüber bereit, die Bestimmung, dass das Fürstentum Liechtenstein als Ausland gilt, in den diesbezüglichen Vorschriften aufzuheben. Erfordernis dafür ist der Erlass materiell gleichwertiger liechtensteinischer Bestimmungen sowie ein dementsprechender Notenausgleich zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein.

Durch ein Gesetz soll nun die Regierung ermächtigt werden, auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens notwendige Verordnungen zu erlassen.

Grundsätzlich ist die Vorlage gleich aufgebaut, wie das vom Landtag verabschiedete Gesetz vom 16. Juni 1965 betreffend die Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens. LGBI. 1965, Nr. 39.